

die kitawelt  
neu erfinden



## **Reglement**

### **pop e poppa ostermundigen**

Schermenweg 190

3072 Ostermundigen

[www.popepoppa.ch](http://www.popepoppa.ch)

Telefon +41 31 931 06 82

Mail [ostermundigen@popepoppa.ch](mailto:ostermundigen@popepoppa.ch)

Fribourg, im August 2019

## Inhaltsübersicht

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.  | Betriebsbewilligung .....   | 3 |
| 2.  | Trägerschaft.....   | 3 |
| 3.  | Domizil der Kita .....  | 3 |
| 4.  | Dienstleistung.....   | 3 |
| 5.  | Aufnahmebedingungen.....  | 3 |
| 6.  | Öffnungszeiten .....  | 3 |
| 7.  | Mindestbetreuungszeiten .....                                     | 3 |
| 8.  | Maximale Tagesbetreuung.....                                      | 4 |
| 9.  | Blockzeiten .....   | 4 |
| 10. | Tarife .....  | 4 |
| 11. | Rechnungsstellung .....   | 4 |
| 12. | Kündigung .....   | 4 |
| 13. | Versicherungen .....  | 5 |
| 14. | Änderungen der Betreuungszeiten/Zusatzstunden .....               | 5 |
| 15. | Ferien.....   | 5 |
| 16. | Übergabe und Übernahme des Kindes .....                           | 5 |
| 17. | Kleidung .....  | 5 |
| 18. | Verpflegung .....   | 6 |
| 19. | Kindergartenkinder.....   | 6 |
| 20. | Krankheiten.....  | 6 |
| 21. | Unfälle.....  | 7 |
| 22. | Kurzzeitige Betriebsschliessung aufgrund höherer Ereignisse ..... | 7 |
| 23. | Informationsweitergabe .....                                      | 7 |

## **1. Betriebsbewilligung**

Der Betrieb verfügt über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Jugendamtes.

## **2. Trägerschaft**

Die Trägerschaft der Kindertagesstätte (Kita) führt die Kinderbetreuung Ostermundigen GmbH mit Sitz in Ostermundigen, Schermenweg 190, 3072 Ostermundigen

## **3. Domizil der Kita**

Die Kita pop e poppa ostermundigen hat ihr Domizil am Schermenweg 190 in 3072 Ostermundigen.

## **4. Dienstleistung**

Wir bieten unseren Kunden eine professionelle familienexterne Betreuung für Kinder von 3 Monaten bis 6 Jahren an. Unser pädagogisches Konzept erläutert die Schwerpunkte der täglichen Arbeit mit den Kindern.

Die gewünschten Betreuungszeiten und der Monatstarif werden vertraglich festgehalten. Dieser Betreuungsvertrag ist auf drei Monate kündbar.

## **5. Aufnahmebedingungen**

Art. 1

Es können Kinder von 3 Monate bis und mit 6 Jahre aufgenommen werden.

Art. 2

Die Kita kennt keine anderen Aufnahmeprioritäten als die Reihenfolge der Anmeldungen und der entsprechenden Platzverhältnisse.

Art. 3

Die Kita behält sich vor, Kinder ohne Nennung von Gründen, nicht aufzunehmen.

## **6. Öffnungszeiten**

Art. 4

Die Kita ist von Montag bis Freitag an jedem Arbeitstag im Jahr offen. An den Tagen rund um Weihnachten und Neujahr behält sich die Kita vor, zu schliessen. Die entsprechenden Tage an dem die Kita rund um diese Feiertage schliesst, werden frühzeitig kommuniziert.

Art. 5

Die Öffnungszeiten sind von 07.00 Uhr durchgehend bis 18.30 Uhr.

Art. 6

Der Kunde entscheidet, unter Berücksichtigung der Blockzeiten, die Betreuungszeiten selbst. Diese werden vertraglich festgehalten.

Art. 7

Vor Feiertagen schliesst die Kita um 16.30 Uhr ohne Kompensation.

Art. 8

Am Freitag nach dem Auffahrts-Donnerstag bleibt die Kita geschlossen.

## **7. Mindestbetreuungszeiten**

Art. 9

Die Mindestbetreuungszeiten betragen 9 Stunden pro Woche, welche in max. zwei Blöcke à 4,5 Stunden aufgeteilt werden können.

## **8. Maximale Tagesbetreuung**

Art. 10

Die maximale Tagesbetreuung beträgt 10 Stunden pro Tag.

## **9. Blockzeiten**

Art. 11

Die Blockzeiten sind von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr (inkl. Mittagsessen) und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Während diesen Zeiten müssen alle zu betreuenden Kinder anwesend sein. Zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr sollten zudem keine Kinder in die Kita gebracht oder abgeholt werden (Mittagsruhe).

## **10. Tarife**

Art. 12

Der Stundentarif beträgt CHF 13.00.

Im Stundenansatz ist alles inklusiv. Es wird nichts Weiteres verrechnet.

Art. 13

Der Monatsbetrag ist fix und setzt sich aus der Summe der gewünschten Betreuungsstunden pro Woche x 4 zusammen.

Art. 14

Es wird ein Geschwisterrabatt von 10% ab dem zweiten Kind gewährt. Dies nur wenn die Geschwister zusammen die Kita besuchen.

Art. 15

Nach der Eingewöhnung werden die effektiven Eingewöhnungsstunden abzüglich 10% Rabatt in Rechnung gestellt.

## **11. Rechnungsstellung**

Art. 16

Es wird den Erziehungsberechtigten monatlich Rechnung über den fixen Monatsbetrag gestellt, welche bei Erhalt (in voraus) einbezahlt wird.

Art. 17

Rechnungsrelevante Änderungen werden bei der Monatsrechnung des darauffolgenden Monats durchgeführt.

Art 18

Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder kompensiert, noch rückerstattet.

Art. 19

Die Kinderbetreuung ist von der Mehrwertsteuer befreit.

## **12. Kündigung**

Art. 20

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Parteien auf ein Monatsende unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Art. 21

Die Kündigung hat auf jeden Fall schriftlich zu erfolgen.

Art. 22

Während der Eingewöhnungszeit, kann jede Partei per sofort künden. Die bereits erfolgten Eingewöhnungsstunden werden dennoch in Rechnung gestellt.

Art. 23

Die Kita behält sich vor, bei wiederholter Nichtbeachtung dieses Reglements, bei Nichteinzahlung der Monatsrechnungen, sowie bei Kindern welche wiederholt den Betrieb stören, vom Vertrag zurückzutreten.

### **13. Versicherungen**

Art. 24

Die private Haftpflichtversicherung, Krankenkasse und Unfallversicherung des Kindes ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 25

Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Erziehungsberechtigten.

### **14. Änderungen der Betreuungszeiten/Zusatzstunden**

Art. 26

Fixe Änderungen der Betreuungszeiten werden mit der Kitaleitung vereinbart. Für eine Vertragsanpassung gilt eine einmonatige Frist - per 1. des Monats.

Art. 27

In Anspruch genommene, variable Zusatzstunden, werden separat à CHF 13.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

### **15. Ferien**

Art. 28

Bei Ferienabwesenheiten werden keine Abzüge oder Kompensationen zugelassen, da diese im Tarif bereits berechnet wurden.

Art. 29

Ferien können frei bezogen werden. Die Kitaleitung muss vier Wochen vor den Ferien informiert werden.

### **16. Übergabe und Übernahme des Kindes**

Art. 30

Für die Übergabe und Übernahme des Kindes nehmen sich die Erziehungsberechtigten Zeit, damit Informationen weitergegeben werden können.

Art. 31

Wird ein Kind durch eine Drittperson abgeholt, ist dies der Kita vorgängig mitzuteilen. Die Drittperson muss sich ausweisen können. Holt die Drittperson das Kind regelmässig ab, sollte die Kita darüber informiert werden.

### **17. Kleidung**

Art. 32

Die Kinder müssen stets der Witterung entsprechend bequeme Kleider tragen.

Art. 33

Die Kinder haben in der Kita in den dafür vorgesehenen Garderobeboxen passende Ersatzkleider.

Art. 34

Für Gegenstände welche in die Kita mitgebracht und/oder gelassen werden übernimmt die Kita keine Haftung.

## **18. Verpflegung**

Art. 35

Das Mittagessen findet grundsätzlich um 11.30 Uhr in den Gruppenräumlichkeiten, am Esstisch statt. Wir achten auf eine gesunde, altersgerechte und ausgewogene Ernährung.

Art. 36

Bei Kleinstkindern welche Schoppennahrung und Breikost zu sich nehmen ist die Verpflegung Angelegenheit der Eltern. Wir verabreichen diese persönlichen Mahlzeiten dem entsprechenden Kind, deshalb müssen diese Mahlzeiten mit den Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

Art. 37

Kinder, welche am Nachmittag gebracht werden, müssen bereits zu Mittag gegessen haben.

Art. 38

Am Morgen und am Nachmittag wird den Kindern ein „Znüni“, resp. einen „Zvieri“ verabreicht.

Art. 39

Die Kinder müssen zuhause frühstücken.

Art. 40

Wir fördern das Stillen und ermöglichen den Müttern ihre Kinder bei uns zu stillen.

Art. 41

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit etwas zu trinken. Wir bieten Wasser und Tee an.

Art. 42

Der Speiseplan der Kita richtet sich nach den Grundsätzen der ganzheitlichen ausgewogenen Ernährungslehre, welche mit einheimischen Produkten umgesetzt wird.

Art. 43

Besondere Mahlzeitenregelungen (vegetarische, konfessionelle, medizinische, etc.) sind der Kita vorgängig zu melden.

## **19. Kindergartenkinder**

Art. 44

Die Kita begleitet und holt Kinder nur bei denjenigen Kindergärten ab, welche sich in Umkreis von 300 Meter Entfernung zur Kita befinden.

Art 45

Die Begleitung durch die Kita dauert von Kindergartenbeginn bis spätestens zu den Herbstferien. Nach den Herbstferien sollte das Kind den Weg alleine bewältigen können. Ist dies nicht der Fall, sucht die Kita zusammen mit den Eltern nach einer Lösung. Die Kita behält sich vor, ggf. vom Betreuungsvertrag zurückzutreten.

Art. 46

Für den unbegleiteten Kindergartenweg übernimmt die Kita keine Haftung.

Art 47

Die Kita kann nicht vorgängig garantieren, dass das Kindergartenkind während den Schulferien an zusätzlichen Tagen oder Halbtage die Kita besuchen kann.

## **20. Krankheiten**

Art. 48

Erkrankte Kinder werden nicht zur Betreuung angenommen. Aus organisatorischen Gründen muss die Kita durch die Erziehungsberechtigten über Krankheitsabsenzen bis 08.30 Uhr informiert sein.

Art. 49

Erkrankt das Kind während der Betreuung, muss dieses schnellst möglichst abgeholt werden.

Art. 50

In Krankheitsfall werden keine Abzüge getätigt. Es werden auch keine ausgefallenen Stunden kompensiert.

Art. 51

Die Kita muss über ansteckende Krankheiten und Allergien in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 52

Die Kita kann bei Krankheiten nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Kosten einer Krankheit übernimmt in der Regel die Krankenkasse des Kindes.

## **21. Unfälle**

Art. 53

Unfälle während der Betreuung werden je nach Schweregrad anders behandelt.

Art. 54

Bei kleineren Verletzungen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita die Verletzung behandeln. Die Erziehungsberechtigten werden bei Übernahme des Kindes informiert.

Art. 55

Bei grösseren Verletzungen wird das Kind zum Notfallarzt gebracht. Die Kita informiert umgehend die Erziehungsberechtigten.

Art. 56

Die Kosten eines Unfalles übernimmt die Unfallversicherung des Kindes.

## **22. Kurzzeitige Betriebsschliessung aufgrund höherer Ereignisse**

Art. 57

Unabhängig ob eine Betriebsschliessung durch die Behörden angeordnet wird (Pandemie, etc.) oder natürlich geschieht (Brand, Wasserschaden, etc.) bleiben die Monatsrechnungen ohne Abzug geschuldet.

Art 58

Im Gegenzug können nach einem solchen Ereignis, zukünftigen Ferien oder andere Absenzen des Kindes direkt von den zukünftigen Rechnungen abgezogen werden. Dies im gleichen Verhältnis (1:1) wie die Dauer der erzwungenen Schliessung war.

Art. 59

Als kurzzeitige Betriebsschliessung gilt eine Schliessung der Kita von 1 Tag bis zu 5 Wochen. Dauert die Schliessung länger, ist der Monatstarif ab der 6. Woche nicht mehr geschuldet.

## **23. Informationsweitergabe**

Art. 60

Absenzen sollten der Kita so früh wie möglich gemeldet werden.

Art. 61

Die Kita muss über Namens- und Adressänderungen des Kindes und der Erziehungsberechtigten informiert werden.

Art. 62

Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.